

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2025.190 vom 10. März 2026**

Ag Strafgericht, 2026-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2025.190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.190)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.190 du 10 mars 2026

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.190 del 10 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

HP LaserJet Color Ent. M88oZ MFP

#### **E. 1.1**

Mit Strafbefehl vom 13. Mai 2024 verurteilte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm den Beschuldigten wegen Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 170.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 2'000.00, ersatzweise 12 Tage Freiheitsstrafe. Sie wirft dem Beschuldigten Folgendes vor: Der Beschuldigte war gemäss Handelsregisterauszug ab dem 2. März 2022 bis am 4. Oktober 2022 alleiniges Mitglied des Verwaltungsrates der C.\_\_\_\_\_ AG mit Sitz in Q.\_\_\_\_\_, die im Bereich der Unternehmensberatung tätig war. In dieser Funktion hat der Beschuldigte am 10. Mai 2022 mit der A.\_\_\_\_\_ AG folgende drei Leasingverträge mit einer Mindestleasingdauer von je 48 Monaten am 22. März 2022 (Verträge Nr. 081-9212 und 081-9213) bzw. am 10. Mai 2022 (Vertrag Nr. 081-9292) unterzeichnet: Leasing- Beginn Ende Leasingrate Leasingobjekte Gesamtwert vertrag Nr. pro Monat (CHF) (CHF) 081-9212 1. April 31. März 521.20 5 LG 49WL95C-WE 124, 21'017.00 2020 2026 46cm Curved TFT-LCD

#### **E. 1.2**

Der Beschuldigte erhob am 15. Mai 2024 innert Frist Einsprache gegen den Strafbefehl. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies mit Verfügung vom 17. September 2024 die Akten an das Bezirksgericht Zofingen zur Durchführung des Hauptverfahrens.

#### **E. 1.3**

Am 13. Januar 2025 fand die Hauptverhandlung vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen statt. Anlässlich der Hauptverhandlung brachte der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen den Vorbehalt an, den Sachverhalt allenfalls als Sachentziehung zu würdigen. Mit gleichentags gefällttem Urteil sprach der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen den Beschuldigten der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 170.00, Probezeit 2 Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe. Es verwies die Zivilforderung der Privatklägerin auf den Zivilweg, verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin die Hälfte ihrer richterlich auf Fr. 6'258.20 festgesetzten Anwaltskosten, d.h. Fr. 3'129.10, zu bezahlen und auferlegte dem Beschuldigten die Verfahrenskosten (inkl. Anklagegebühr) in Höhe von Fr. 3'500.00.

#### **E. 1.4**

Der Beschuldigte meldete gegen das ihm am 22. Januar 2025 im Dispositiv zugestellte Urteil am 24. Januar 2025 die Berufung an. Daraufhin wurde ihm am 16. Juli 2025 das begründete Urteil zugestellt. 2. 2.1. Mit Berufungserklärung vom 25. Juli 2025 beantragte der Beschuldigte, das Urteil des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 13. Januar 2025 sei aufzuheben, der Beschuldigte sei freizusprechen, die gesamten Verfahrenskosten, insbesondere diejenigen des erstinstanzlichen wie auch des Berufungsverfahrens, seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen und dem Verteidiger sei eine Parteientschädigung gemäss anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichter Honorarnote auszurichten. 2.2. Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie darauf verzichte, einen Nichteintretensantrag zu stellen beziehungsweise Anschlussberufung zu erklären.

- 4 - 2.3. Die Berufungsverhandlung fand am 10. März 2026 statt. Die Privatklägerin beantragte die Abweisung der Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Der Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch, womit das vorinstanzliche Urteil – mit Ausnahme des Verweises der Zivilklage auf den Zivilweg – vollständig angefochten und entsprechend zu überprüfen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2. 2.1. Dem Beschuldigten wird im als Anklageschrift geltenden Strafbefehl (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO) zusammengefasst vorgeworfen, er habe als alleiniges Mitglied des Verwaltungsrats der C. \_\_\_\_\_ AG mit der A. \_\_\_\_\_ AG drei Leasingverträge über verschiedene Elektronikgeräte unterzeichnet, die Leasingobjekte am 23. März 2022 bzw. am 11. Mai 2022 entgegengenommen und diese, nachdem die C. \_\_\_\_\_ AG ab dem 1. Juni 2022 keine Leasingraten mehr bezahlt und die A. \_\_\_\_\_ AG die drei Leasingverträge am 12. August 2022 fristlos gekündigt und die umgehende Rückgabe der Leasingobjekte gefordert habe, nicht zurückgegeben. Im Zuge des Konkursverfahrens, das am 6. März 2023 mangels Aktiven eingestellt worden sei, hätten die Leasingobjekte nicht erhältlich gemacht werden können. Indem der Beschuldigte die ihm anvertrauten, im Eigentum der A. \_\_\_\_\_ AG stehenden Elektronikgeräte nach Kündigung der Leasingverträge auf Aufforderung hin nicht zurückgegeben habe, habe er sich fremde bewegliche Sachen angeeignet, wobei er wissentlich und willentlich sowie in der Absicht, sich im Umfang des Gesamtwerts der Leasingobjekte von Fr. 98'631.00 unrechtmässig zu bereichern, gehandelt habe. 2.2. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB schuldig gesprochen. Sie erwog zusammengefasst, der Beschuldigte sei als einziges Organ der C. \_\_\_\_\_ AG bis zu seiner Löschung im Handelsregister am 4. Oktober 2022 verpflichtet gewesen, der A. \_\_\_\_\_ AG die Leasingobjekte zurückzugeben, zumal er nach seinen Aussagen Mitte September 2022 von der Kündigung der Leasingverträge erfahren habe. Indem er seiner vertraglichen Verpflichtung auf Rückgabe der Leasingobjekte an die A. \_\_\_\_\_ AG nicht nachgekommen sei, sondern die Leasingobjekte an G. \_\_\_\_\_ übergeben habe, habe er zumindest in Kauf

- 5 - genommen, der A. \_\_\_\_\_ AG die Wiedererlangung der Leasingobjekte zu verunmöglichen oder zumindest erheblich zu erschweren und ihr dadurch einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Damit habe der Beschuldigte den Tatbestand der Sachentziehung erfüllt. Hingegen könne dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er die Absicht gehabt habe, sich die Leasingobjekte persönlich zuzueignen und sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, womit eine Verurteilung wegen Veruntreuung ausser Betracht falle (vorinstanzliches Urteil E. 4.3, 3.2). In Bezug auf den Strafantrag führte die Vorinstanz sinngemäss aus, die Strafklage der A. \_\_\_\_\_ AG vom 17. März 2023 decke die

Sachentziehung ab und sei vor Beginn des Fristenlaufs gemäss Art. 31 StGB und damit rechtzeitig eingereicht worden, weil die A.\_\_\_\_\_ AG ihre Strafklage gegen eine unbekannte Täterschaft gerichtet habe, da aus ihrer Sicht verschiedene Personen – insbesondere H.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte und G.\_\_\_\_\_ – als Täter in Frage gekommen seien (vorinstanzliches Urteil E. 4.2). 2.3. Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch. Er macht geltend, der Anklagegrundsatz sei verletzt, weil sich aus der Anklage nicht ergebe, dass der Beschuldigte der Privatklägerin vorsätzlich einen erheblichen Nachteil habe zufügen wollen und dies auch getan habe. Zudem sei der Strafantrag vom 17. März 2023 verspätet erfolgt, weil der Privatklägerin spätestens Ende August 2022 bekannt gewesen sei, dass die Leasingobjekte nicht zurückgegeben würden. Weiter macht der Beschuldigte geltend, nach der Auslieferung der Leasingobjekte habe H.\_\_\_\_\_, der faktisches Organ/Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_ AG gewesen sei, den Grossteil der Geräte behändigt. Der Beschuldigte habe der Privatklägerin die Geräte weder im Zeitpunkt der Annahme noch zu einem späteren Zeitpunkt wegnehmen oder vorenthalten wollen. Er sei der Auffassung gewesen, die Geräte würden zum Arbeiten benötigt, und habe keine Absicht gehabt, die Privatklägerin zu schädigen, sondern sei selbst durch ein komplexes Lügengebäude von H.\_\_\_\_\_ getäuscht worden (Plädoyer Berufungsverhandlung). 2.4. 2.4.1. Nachdem die Vorinstanz den Beschuldigten der Sachentziehung (Art. 141 StGB; Vergehen, Art. 10 Abs. 3 StGB) schuldig gesprochen hat und einzig der Beschuldigte ein Rechtsmittel gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat und folglich das Verschlechterungsverbot zur Anwendung gelangt (Art. 391 Abs. 2 StPO), fällt eine Verurteilung wegen Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB; Verbrechen, Art. 10 Abs. 2 StGB) im Sinne der Anklage ausser Betracht. Mangels entsprechender Anklage ist sodann nicht zu prüfen, ob sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Abschluss der Leasingverträge und der dafür eingereichten Unterlagen

- 6 - einer Straftat schuldig gemacht hat. Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten umfasst der angeklagte Sachverhalt hingegen den Tatbestand der Sachentziehung und ist der Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO nicht verletzt. Aus der Anklage ergibt sich, dass der Beschuldigte die im Eigentum der Privatklägerin stehenden Elektronikgeräte im Wert von insgesamt Fr. 98'631.00 nach der Kündigung der Leasingverträge auf Aufforderung nicht zurückgegeben, dabei wissentlich und willentlich gehandelt haben soll und die Elektronikgeräte im Konkursverfahren der C.\_\_\_\_\_ AG nicht erhältlich gemacht hätten werden können. Die vom Tatbestand der Sachentziehung verlangte Zufügung eines erheblichen Nachteils und ein diesbezüglicher Vorsatz ergeben sich aus dem Wert der nicht zurückerhaltenen Elektronikgeräte und dem beschriebenen wissentlichen und willentlichen Handeln des Beschuldigten ohne Weiteres aus dem Anklagesachverhalt. Damit sind die dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert und wusste der Beschuldigte, welcher Sachverhalt ihm vorgeworfen wird (vgl. zum Anklagegrundsatz BGE 149 IV 128 E. 1.2 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten im Sinne von Art. 344 StPO sodann zu Beginn der Hauptverhandlung darauf hingewiesen, dass sie den Sachverhalt allenfalls als Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB zu würdigen gedenkt und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Gerichtsakten [GA] act. 34), womit der Beschuldigte auch hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wusste, wogegen er sich zu verteidigen hatte. 2.4.2. Der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB macht sich strafbar, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt. Entziehen bedeutet weg- nehmen oder

vorenthalten. Unter vorenthalten darf allerdings nicht jede Verletzung einer Rückgabepflicht verstanden werden, weil damit jede verspätete Rückgabe eines beweglichen Mietgegenstandes erfasst würde, was mit dem Gedanken der Subsidiarität des Strafrechtes nicht zu vereinbaren wäre. Das Entziehen in der Form des Vorenthalten ist deshalb auf Fälle eingeschränkt, in denen der Täter es dem Opfer verunmöglicht, eine Sache wiederzuerlangen, oder die Wiedererlangung zumindest erheblich verzögert oder erschwert (BGE 115 IV 207 E. 1b/aa). Die Tat ist erst vollendet, wenn dem Berechtigten ein erheblicher Nachteil erwachsen ist. Dieser kann materieller oder immaterieller Natur sein (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 25 ff. zu Art. 141 StGB). In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1120/2018 vom 28. Februar 2019 E. 3.2.3). Eventualvorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

- 7 - Die Sachentziehung wird nur auf Antrag verfolgt (Art. 141 StGB). Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Der Strafantrag ist die bedingungslose Willenserklärung des Verletzten, es solle für einen bestimmten Sachverhalt eine Strafverfolgung stattfinden (BGE 147 IV 199 E. 1.3; BGE 141 IV 380 E. 2.3.4). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 31 StGB). Die Antragsfrist beginnt, sobald dem Antragsberechtigten Täter und Tat bekannt sind. Erforderlich ist eine sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt und die antrags- berechtigte Person davor schützt, wegen falscher Anschuldigung oder übler Nachrede belangt zu werden (BGE 142 IV 129 E. 4.3; BGE 126 IV 131 E. 2a). Solange aufgrund der Sachlage unklar ist, ob ein Delikt begangen wurde, beginnt die Frist nicht zu laufen (Urteile des Bundes- gerichts 6B\_821/2024 vom 4. April 2025 E. 2.1.1, 7B\_637/2023 vom 6. Ja- nuar 2025 E. 2.3.5, je mit Hinweisen). 2.5. Die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG hat mit Strafklage vom 17. März 2023 beantragt, es sei eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Veruntreuung sowie aller anderer Straftaten, die bei der Untersuchung festgestellt werden, zu eröffnen. In der Strafklage hat sie – soweit hinsichtlich des Tatbestands der Sachentziehung interessierend – zusammengefasst ausgeführt, sie habe mit der C.\_\_\_\_\_ AG drei Leasingverträge über Leasingobjekte im Wert von insgesamt Fr. 98'631.00 abgeschlossen und die Leasingobjekte, die in ihrem Eigentum verblieben seien, an den Geschäftssitz der C.\_\_\_\_\_ AG geliefert. Nachdem ab dem 1. Juni 2022 keine Leasingraten mehr bezahlt worden seien und der Ausstand auch innert einer angesetzten Nachfrist nicht beglichen worden sei, habe sie den Leasingvertrag mit Schreiben vom 12. August 2022 fristlos gekündigt und die Rückgabe der Leasingobjekte sowie die Bezahlung der überfälligen und bis zum Ende der Mindestleasingdauer geschuldeten Leasingraten verlangt. Diesem Schreiben sei keine Folge geleistet worden. Am 12. Januar 2023 sei über die C.\_\_\_\_\_ AG der Konkurs eröffnet worden und die A.\_\_\_\_\_ AG habe mit Schreiben vom

### **E. 3**

HP LaserJet Pro M428fdn 081-9213 1. April 31. März 759.75 5 Apple CTO MBP14 Z15G 30'634.20 2020 2026

#### **E. 3.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichts- gebühr von Fr. 3'000.00 und den Auslagen von Fr. 176.00, gesamthaft Fr. 3'176.00, werden der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG zur Hälfte mit Fr. 1'588.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

### **E. 3.2**

Die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG wird verpflichtet, Rechtsanwalt Michael Weltert für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'165.00 auszurichten.

### **E. 3.3**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Michael Weltert für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'165.00 auszu- richten.

### **E. 3.4**

Die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG hat ihre Parteikosten für das Berufungsverfahren selbst zu tragen. 4. 4.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. 4.2. Die Gerichtskasse Zofingen wird angewiesen, Rechtsanwalt Michael Weltert für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 8'180.00 auszurichten. 4.3. Die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG hat ihre Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst zu tragen. Zustellung an: [...]

- 18 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 10. März 2026 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss M. Stierli

### **E. 5**

Apple iPad Pro 12.9-inch Wi-Fi 256 GB S 1 Apple CTO MGPD3 Z12R 1 Apple iMac 21.5 inch 2.3 GHz Dual-Core 081-9292 1. Juni 31. Mai 1'146.30 1 Scale Computing HE550 46'979.80 2022 2026 (All SSD) E2246, 3.4 GHz, 128 GB Total CHF 98'631.00 Der Beschuldigte nahm die Leasingobjekte am 23. März 2022 (Verträge Nr. 081-9212 und 081-9213) bzw. am 11. Mai 2022 (Vertrag Nr. 081-9292) entgegen und bestätigte den Erhalt ebendieser jeweils unterschriftlich. Ab dem 1. Juni 2022 hat die C.\_\_\_\_\_ AG trotz Mahnungen keine Leasingraten mehr bezahlt, woraufhin die A.\_\_\_\_\_ AG die drei Leasingverträge am 12. August 2022 fristlos kündigte und die umgehende Rückgabe der Leasingobjekte sowie die Bezahlung der überfälligen und der bis zum Ende der Mindestleasingdauer geschuldeten Leasingraten von total CHF 115'485.05 verlangte. Dieser Aufforderung leistete die C.\_\_\_\_\_ AG keine Folge. Im Zuge des Konkursverfahrens, das am 6. März 2023 mangels Aktiven eingestellt wurde, konnten die besagten

Leasingobjekte nicht erhältlich gemacht werden. Indem der Beschuldigte die ihm anvertrauten, im Eigentum der A.\_\_\_\_\_ AG stehenden Elektrogeräte nach Kündigung der Leasingverträge auf Aufforderung

- 3 - hin nicht zurückgab, hat er sich fremde bewegliche Sachen angeeignet. Er handelte dabei wissentlich und willentlich sowie in der Absicht, sich im Umfang des Gesamtwerts der Leasingobjekte von CHF 98'631.00 unrechtmässig zu bereichern.

## **E. 9**

Februar 2023 die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Leasingobjekte verlangt (UA act. 100 ff.). Erst als im Rahmen der konkursamtlichen Liquidation der C.\_\_\_\_\_ AG keinerlei Aktiven vorgefunden worden waren (UA act. 452 f.) und das Konkursverfahren mit Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts Zofingen vom 6. März 2023 mangels Aktiven eingestellt worden war (UA act. 296 f.; SHAB-Publikation vom 14. März 2023, UA act. 55 f.), erlangte die Privatklägerin Gewissheit darüber, dass die Leasingobjekte verschwunden und für sie nicht mehr wiederzuerlangen sind und sie dadurch einen erheblichen Nachteil erleidet. Damit erlangte die Privatklägerin erst mit der Publikation der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven im Handelsamtsblatt am 14. März 2023 (UA act. 55 f.) sichere Kenntnis, dass durch ein Organ oder mehrere Organe der C.\_\_\_\_\_ AG ein Delikt zu ihrem Nachteil begangen worden ist. Mit der Strafklage der Privatklägerin vom 17. März 2023 wurde die dreimonatige Antragsfrist somit gewahrt und es liegt ein gültiger Strafantrag vor. 2.6. Am 24. Februar 2022 erwarb H.\_\_\_\_\_ alle Aktien der C.\_\_\_\_\_ AG von der J.\_\_\_\_\_ AG (UA act. 104 f.). Anlässlich der gleichentags abgehaltenen

- 9 - ausserordentlichen Generalversammlung der C.\_\_\_\_\_ AG wurde der Rücktritt des bisherigen einzigen Verwaltungsratsmitglieds I.\_\_\_\_\_ angenommen und der Beschuldigte unter Erteilung der Einzelzeichnungsberechtigung als einziger Verwaltungsrat gewählt, worauf dieser unterschriftlich die Annahme der Wahl erklärte (UA act. 106). Ab dem 2. März 2022 bis zum 4. Oktober 2022 war der Beschuldigte als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats und einziges Organ der C.\_\_\_\_\_ AG im Handelsregister eingetragen (UA act. 55 f.). Am 22. März 2022 bzw. am 10. Mai 2022 hat der Beschuldigte im Namen der C.\_\_\_\_\_ AG als Leasingnehmerin drei Leasingverträge mit der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG als Leasinggeberin über verschiedene von der K.\_\_\_\_\_ AG zu liefernde Elektronikgeräte mit einem Gesamtwert von Fr. 98'631.00 unterzeichnet: Vertrag Nr. 081-9212 (Anfrage Nr. 081-15977) vom 22./25. März 2022 betreffend fünf PC-Monitore (LG 49WL95C-WE 124, 46cm Curved) und vier Drucker (1x HP LaserJet Color Ent.M880Z M, 3x HP LaserJet Pro M428fdn) (UA act. 57 ff.), Vertrag Nr. 081-9213 [Anfrage Nr. 081-15991] vom 22./25. März 2022 betreffend fünf Laptops (Apple CTO MBP14 Z15G), zwei PC (Apple CTO MGPD3 Z12R, Apple iMac 21.5 inch 2.3 GHz Dual-Core) und fünf Tablets (Apple iPad Pro 12.9- inch Wi-Fi 256 GB S) (UA act. 71 ff.) und Vertrag Nr. 081-9292 [Anfrage Nr. 081-16100] vom 10./12. Mai 2022 betreffend einen Server (Scale Computing HE550 All SSD E2246, 3.4 GHz, 128 GB) (UA act. 85 ff.). Am 23. März 2022 bzw. am 11. Mai 2022 hat der Beschuldigte die Abnahme der Leasingobjekte bestätigt, worauf die Privatklägerin der K.\_\_\_\_\_ AG den Kaufpreis der Leasingobjekte bezahlt hat (UA act. 61 ff., 75 ff., 88 ff.). In den als Vertragsbestandteil übernommenen Allgemeinen Leasingbedingungen (UA act. 59 f., 73 f. und 86 f.) ist festgehalten, dass die Leasingobjekte Alleineigentum der Privatklägerin sind und bleiben (Ziff. 9.1) und dass die Privatklägerin im Falle von Zahlungsverzug berechtigt ist, den Leasingvertrag vorzeitig fristlos zu kündigen, wenn nicht innert einer Nachfrist von 14

Tagen erfüllt wird (Ziff. 11). Der Leasingnehmer ist im Fall der Kündigung gemäss Ziff. 11 i.V.m. Ziff. 3.2 der Allgemeinen Leasingbedingungen verpflichtet, die Leasingobjekte per Kündigungsdatum auf seine Kosten und Gefahr in funktionsfähigem und mangelfreiem Zustand an die Privatklägerin zurückzugeben. Nachdem die C.\_\_\_\_\_ AG die vereinbarten Leasingraten nicht bzw. nicht mehr bezahlt hatte, hat die Privatklägerin der C.\_\_\_\_\_ AG mit Schreiben vom 11. Juli 2022 eine letzte 14-tägige Nachfrist angesetzt (UA act. 65, 79, 92). Nachdem die Ausstände auch innert der Nachfrist nicht bezahlt worden waren, hat die Privatklägerin die drei Leasingverträge mit Schreiben vom

## **E. 12**

August 2022 sämtliche Aktien der C.\_\_\_\_\_ AG an G.\_\_\_\_\_ verkauft (UA act. 112 ff.) und diesem gleichentags die Leasinggegenstände übergeben hat, nichts zu ändern. Der Beschuldigte ist nach dem Verkauf der Aktien der C.\_\_\_\_\_ AG bis zum 4. Oktober 2022 deren (einziger) Verwaltungsrat geblieben (UA act. 55 f.). Die Rechte und Pflichten eines Verwaltungsrats werden durch einen Wechsel des Alleinaktionärs einer Aktiengesellschaft nicht berührt. Ebenso wenig ist entscheidend, in wessen Gewahrsam sich die Leasinggegenstände ab dem 12. August 2022 befunden haben, oblag die Rückgabepflicht unabhängig davon weiterhin der C.\_\_\_\_\_ AG und damit ebenfalls dem Beschuldigten als deren Organ. Dieser Pflicht ist der Beschuldigte als für die C.\_\_\_\_\_ AG handelnde Person nicht nachgekommen. Die Leasingobjekte konnten in der Folge nicht mehr aufgefunden werden, womit der Privatklägerin verunmöglicht wurde, diese wiederzuerlangen. Es liegt somit ein Entziehen im Sinne von Art. 141 StGB vor. Zweifellos wurde der Privatklägerin in Anbetracht des Gesamtwerts der Leasingobjekte von Fr. 98'631.00 dadurch ein erheblicher Nachteil zugefügt. Der objektive Tatbestand der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB ist somit erfüllt. 2.9. Der Beschuldigte hat gewusst, dass die Leasinggegenstände im Eigentum der Privatklägerin stehen, die Privatklägerin die Leasingverträge kündigen kann, wenn die Leasingraten nicht bezahlt werden, und die Leasinggegenstände dann zurückgegeben werden müssen. Denn dies war Vertragsinhalt der von ihm abgeschlossenen Leasingverträge (UA act. 57 ff., 71 ff. und 85 ff.). Zwar ist der Beschuldigte gemäss seinen Aussagen Ende Juni/Anfang Juli 2022 von der Privatklägerin telefonisch über die ausstehenden Leasingraten informiert worden (UA act. 240; GA act. 48; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10). Der Beschuldigte hat jedoch glaubhaft ausgesagt, er habe erst Mitte September 2022 von der Kündigung der Leasingverträge erfahren (GA act. 45; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 7, 10). Zum Zeitpunkt des Verkaufs der C.\_\_\_\_\_ AG und der Übergabe eines Teils der Leasinggegenstände an G.\_\_\_\_\_ am 12. August 2022 hat der Beschuldigte damit nicht von der Rückgabepflicht gewusst und hätte auch nicht erkennen können, dass eine allfällige Rückgabe durch G.\_\_\_\_\_ oder H.\_\_\_\_\_ vereitelt werden würde, zumal er aufgrund seiner Aussagen glaubhaft davon ausgegangen ist, die offenen Leasingraten würden beglichen und mit den Geräten würde weiterhin gearbeitet (GA act. 49; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10, 13). Als der Beschuldigte Mitte September 2022 von der Kündigung der Leasingverträge erfahren hat, hat er keine Verfügungsgewalt mehr über die Leasinggegenstände gehabt und hätte diese nicht zurückgeben können, womit von der nicht erfolgten Rückgabe der Leasinggegenstände nicht auf einen diesbezüglichen Vorsatz oder Eventualvorsatz des Beschuldigten geschlossen werden kann. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte das von - 15 - H.\_\_\_\_\_ aufgebaute Konstrukt nicht durchschaut hat und für ihn bis zu seiner – nur kurze Zeit später erfolgten – Löschung als Verwaltungsrat im Handelsregister am 4.

Oktober 2022 nicht erkennbar war, dass der Rückgabepflicht nicht nachgekommen und der Privatklägerin dadurch ein erheblicher Nachteil zugefügt werden würde. Der subjektive Tatbestand der Sachentziehung ist damit nicht erfüllt. Der Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf der Sachentziehung freizusprechen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.